



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 25.11.2015 um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordneten-**
sitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vor-
genannten Sitzung eingeladen. Sie werden ersucht, an dieser
Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernblei-
ben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ord-
nungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 10
vom 28.10.2015
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtver-
ordnetenversammlung Nr. 11 am 25.11.2015
Vorlage: BV-2015-132
- TOP 5** Auswertung der Mitgliederversammlung der Regi-
onalen Arbeitsgemeinschaft (RAG) der kommuna-
len Gleichstellungsbeauftragten vom 09.10.2015
- TOP 6** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2016
der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2015-127
- TOP 7** Festsetzung des Höchstbetrages des Kassen-
kredites für den Haushalt des Haushaltsjahres
2016 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2015-128
- TOP 8** Satzung über die Schulbezirke der Grund-
schulen der Stadt Finsterwalde für das Schul-
jahr 2016/2017
Vorlage: BV-2015-130
- TOP 9** Feststellung der Entbehrlichkeit eines kom-
munalen Grundstücks
Vorlage: BV-2015-137
- TOP 10** Energetische Sanierung der Schulsporthalle
an der Grundschule Nord
Vorlage: BV-2015-140

- TOP 11** Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirt-
schaftsjahr 2015 für die Stadtwerke Finster-
walde GmbH
Vorlage: BV-2015-138
- TOP 12** Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Finster-
walde GmbH
Vorlage: BV-2015-134
- TOP 13** Wirtschaftsplan 2016 der Wirtschaftsförde-
rungsgesellschaft Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2015-135
- TOP 14** Wirtschaftsplan 2016 der Wohnungsgesell-
schaft der Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2015-133
- TOP 15** Bestellung Prokuristin für die Wohnungsge-
sellschaft der Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2015-136
- TOP 16** 1. Änderung der Geschäftsordnung für die
Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde
vom 23.07.2014
Vorlage: BV-2014-113 1
- TOP 17** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 18** Informationen des Bürgermeisters und des
Gesellschaftervertreters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 10
vom 28.10.2015
- TOP 2** Antrag auf Abweichung von Festsetzungen
der Gestaltungssatzung beim Bauvorhaben
August-Bebel-Straße 12
Vorlage: BV-2015-126
- TOP 3** Verkauf Lebenszentrum Am Schloss
Vorlage: BV-2015-139
- TOP 4** Informationen des Bürgermeisters und des
Gesellschaftervertreters

Andreas Hoffeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10 am 28.10.2015

Vorlage: BV-2015-124

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 10 vom 28.10.2015.

Benennung sachkundige Einwohner - CDU

Als sachkundige Einwohner für den WUB-Ausschuss benennt die CDU-Fraktion Klaus Mayer und Stephan Klimke, ausgeschieden sind Jana Boge-Lehmann und Ralf Wilhelm.

Vertreterregelung Ausschüsse - DIE LINKE.B90/Grüne

Herr Linde erklärt, dass sich die Vertreter in den Ausschüssen entsprechend folgender Regelung untereinander vertreten können:

Hauptausschuss:

1. Gleitsmann, Eckhard
2. Horst, Karin
3. Strauß, Gerhard
4. Radochla, Marcel
5. Müller, Marco

WUB-Ausschuss:

1. Linde, Udo
2. Steinmetzer-Mann, Carolin
3. Strauß, Gerhard
4. Horst, Karin
5. Müller, Marco

BSSK-Ausschuss:

1. Steinmetzer-Mann, Carolin
2. Horst, Karin
3. Gleitsmann, Eckhard
4. Linde, Udo
5. Radochla, Marcel

Werksausschuss EWB:

1. Müller, Marco
2. Linde, Udo
3. Strauß, Gerhard
4. Horst, Karin
5. Steinmetzer-Mann, Carolin

Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Horst, Karin
2. Müller, Marco
3. Gleitsmann, Eckhard
4. Steinmetzer-Mann, Carolin
5. Radochla, Marcel

Wechsel Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße - Wohnhaus Kühne“ und Verlängerung Durchführungsfrist

Vorlage: BV-2013-008-1

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) den Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Helenenstraße – Wohnhaus Kühne“.

(2) Der bisherige Vorhabenträger wird aus der Haftung als Gesamtschuldner entlassen.

(3) Der Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Helenenstraße – Wohnhaus Kühne“ wird hinsichtlich des § 4 Absatz 3, Durchführungsverpflichtung, entsprechend beiliegendem Entwurf geändert.

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Verwaltungssitz GALFA“

Vorlage: BV-2015-108

1. Für das Gebiet Flur 18, Flurstück 218 (Teil), gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 18.09.2015 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für die Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes sowie eines Parkplatzes für PKW für die Firma GALFA GmbH & CO. KG.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „GALFA“

Vorlage: BV-2015-110

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde im Bereich östlich der GALFA wird geändert. Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer gewerblichen Baufläche entlang der Pflaumenallee.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Friedhofssatzung

Vorlage: BV-2015-120

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde.

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungssatzung)

Vorlage: BV-2015-093

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die lt. Anlage beigefügte Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungssatzung).

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungsgebührensatzung)

Vorlage: BV-2015-094

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die lt. Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungsgebührensatzung).

Vorkalkulation der Abwasserpreise 2016/2017

Vorlage: BV-2015-117

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorkalkulation der Abwasserpreise 2016/2017 zu.

7. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (AEB) - Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2016

Vorlage: BV-2007-048-10

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 7. Änderung der AEB, Anlage 1 Preisblatt ab dem 01.01.2016 zu.

Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-118

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für den Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-119

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites für den Wirtschaftsplan 2016 auf 150.000 EUR festzusetzen.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-121

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Entwässerungsbetriebes zu bestellen.

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verwaltungssitz GALFA“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verwaltungssitz GALFA“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstückes 218 der Flur 18. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Planungsrecht für die Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes sowie eines Parkplatzes für die Firma GALFA GmbH Co. KG. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 29.10.2015



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan	Bestand:
"Verwaltungssitz GALFA"	geprüft
Anlage 1 BV 2015-108	Maßstab: 1:1000
	Druckausgabe: 14.09.2015

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde gefasst.

Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Darstellung einer gewerblichen Baufläche entlang der Pflaumenallee anstelle der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Mischbaufläche.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 29.10.2015



Gampe
Bürgermeister

Karte siehe Seite 4.



Stadt Finsterwalde	
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Lageplan 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	Bestalter:
für den Bereich "GALFA"	maßstab:
Anlage 1 BV 2015-110	Druckausgabe:
	1:1000
	14.09.2015

Anlage zur BV-2015-093

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen)

sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) sowie für ortsfeste Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung. Ortsfest sind alle Anlagen, die – auch aufgrund ihrer Beschaffenheit (Größe bzw. Gewicht) – fest mit dem Erdboden verbunden sind.

§ 2

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Finsterwalde.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten insbesondere für gewerbliche Zwecke (z. B. Gaststätten, Straßencafés) sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
2. das Aufstellen von Imbissständen, Warenauslagen bzw. -ständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen;
3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand;
4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke der Werbung, Vermietung oder des Verkaufs;
5. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, Messen, Märkte und Ausstellungen jeglicher Art u. ä.;
6. das Aufstellen von Infoständen/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus;
7. das Aufstellen von Werbeelementen sowie Plakatträgern, Hinweisschildern, Fahnenstangen und dergleichen;
8. das Plakatieren;
9. Werbung für Parteien, Wahlvorschlagsträger, Wählervereinigungen und Organisationen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen Anlagen durchgeführt wird. Gleiches gilt für direktdemokratische Abstimmungen;
10. das Aufgraben des Straßenkörpers, die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten;
11. das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Kranaufstellern, Hubsteigern und Geräten aller Art usw.;
12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 Meter oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 2,20 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
13. das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern und ähnliches mit Anbringung von Werbeflächen;
14. das Aufstellen von Postablagekästen, Briefkastenanlagen und Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten;

15. das Aufstellen von Containern, Behältern oder Säcken zur Aufnahme von wiederverwertbaren Materialien, die nicht zum Hausmüll gehören;
 16. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen sowie Brennmaterial;
 17. das Aufstellen und Anbringen von Blumenschmuck, Girlanden u. ä., soweit dieser nicht unter § 4 Abs.1 Nr. 2 fällt;
 18. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen sowie die Durchführung von Straßenmalerei;
 19. das Aufstellen sonstiger privater Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Zur Sondernutzung dienende Gegenstände (Sondernutzungsanlagen) dürfen ohne Zustimmung des Baulastträgers nicht ortsfest mit dem Erdboden verbunden werden. § 17 Abs. 2 BbgStrG bleibt unberührt.

§ 3

Straßenanliegiergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. in den öffentlichen Verkehrsraum bis zu 0,25 Meter hineinragende Bauteile, wie z. B. Verblendmauern, Hausbriefkastenanlagen, Vordächer;
2. Sonnenschutzdächer/Markisen (in maximaler Ausladung) über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
3. Werbeanlagen, die unter einer Höhe von 2,20 Meter bis 0,25 Meter in den Gehweg hineinragen und Werbeanlagen über Gehwege ab 2,20 Meter Höhe und einem Abstand von 0,50 Meter von der Gehwegkante;
4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
5. die vorübergehende Lagerung von festen Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
6. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Randstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einen Tag vor bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
7. das Bereitstellen von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr

- nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens jedoch in den Abendstunden des Vortages;
8. Straßensammlungen jeglicher Art sowie der Verkauf von Losen („Bauchladen“) für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen und dem Marktplatz;
9. Musikaufführungen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht sowie die Darbietung von Schaustellungen.

(2) Das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern und ähnlichem ohne angebrachte Werbeträger ist erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig. § 8 gilt entsprechend.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 10 und 12 entsprechend.

§ 5

Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zweck der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 6

Plakatierung

(1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände dürfen nur angebracht werden, wenn es sich dabei um Veranstaltungen oder Aktionen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Das Plakatieren ist in der Stadt Finsterwalde und den Ortsteilen Sorno und Pechhütte ausschließlich im Hochformat DIN A1 in die dafür vorgesehenen Plakathalter gestattet.

(3) Eine Sondernutzungserlaubnis wird bis zu 50 Plakaten je Antragstellung erteilt. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen erlaubt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt im Ermessen der Stadt Finsterwalde, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken bzw. die Erlaubnis der Plakatierung zu versagen. Im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum erfolgt eine bevorzugte Erteilung von Plakatierungserlaubnissen für in der Stadt Finsterwalde stattfindende Veranstaltungen oder Aktionen. Ein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung besteht nicht.

(4) Die Nutzung von Plakathalterungen zum Zwecke der politischen Werbung (Werbung auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie für alle weiteren politischen Zwecke oder Ziele) ist unzulässig.

§ 7

Werbung von Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger für politische Zwecke

(1) Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und sonstige Wahlvorschlagsträger können für ihre politischen Zwecke und Ziele, gestaffelt nach der Bedeutung der Partei oder des sonstigen Wahlvorschlagsträgers, bis zu 100 Plakate anbringen. Gleiches gilt für direktdemokratische Abstimmungen (Bürgerentscheide und Bürgerbegehren).

(2) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen und direktdemokratischen Abstimmungen ist generell nicht gestattet an folgenden Straßen:

- Engpass,
- Markt einschließlich Topfmarkt,
- im Bereich der Anliegerstraßen der Friedhöfe, des Ehrenfriedhofes und sonstigen Gedenkstätten.

(3) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 Meter ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,25 Meter an Radwegen bis zur Unterkante des Plakates freizuhalten.

(4) Das Aufstellen von Großwerbetafeln aus Anlass von Wahlen und direktdemokratischen Abstimmungen bedarf ebenfalls der Erlaubnis und ist schriftlich zu beantragen.

§ 8

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich, spätestens zwei Wochen, vor Nutzungsbeginn einzureichen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten.

(2) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 9

Erlaubnis

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagenerteilung erfolgen, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnisoder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt, unabhängig von der Person des Antragstellers, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.

Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung, vermieden wird.

(4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis oder wird sie widerrufen bzw. wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind vom Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 11

Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 2 kann versagt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

(4) Der Widerruf der nach § 2 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- d) die Straße eingezogen wird, die Gemeinde aber nicht Träger der Straßenbaulast ist, und die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf verlangt oder
- e) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 12

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

(3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete den Schaden zu beseitigen, die Beseitigung der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Er haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt Finsterwalde.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige nach Abs. 1 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 14

Gebühren für die Sondernutzung

Gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Finsterwalde erhoben.

Gleiches gilt für die Sondernutzung, die ohne die Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen wird.

§ 15

Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende

Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als 2 Monate geplant sind oder andauern, der Zugang oder die Zufahrt zum Gewerbebetrieb oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, können betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von max. 6 zusätzlichen, nicht ortsfesten Werbeanlagen bzw. wegweisenden Hinweisschildern zum Ladengeschäft oder Gewerbebetrieb als Sonderformate.

Zulässige Sonderformate sind bis zu einer Größe von H 594 mm x B 841 mm erlaubt. Diese Sonderformate sind gebührenfrei.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) den nach § 9 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 10 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.

(2) Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz.

§ 17

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf ihre Gültigkeit.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 24.05.2006 außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015



Gampe
Bürgermeister

Anlage zur BV-2015-094

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), §§ 1, 2 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i. V. m. §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für den Gebrauch von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Finsterwalde über den Gemeingebrauch hinaus werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Gebührenfrei sind alle im § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Finsterwalde aufgeführten Arten von Sondernutzung.

(3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausge-

hen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.

(4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist (Erlaubnisinhaber),
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
4. der, dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind die ausführende Baufirma und der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5

Gebührenermäßigung, -befreiung, -freiheit

(1) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.

Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
- b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient, kein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil für sie zu erwarten ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und nicht länger als 48 Stunden, bei Plakatierungen nicht länger als 14 Tage andauern (entsprechende rechtssichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen).
- c) Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Finsterwalde ausgeübt werden.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Finsterwalde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird nachträglich keine Gebühr erhoben.

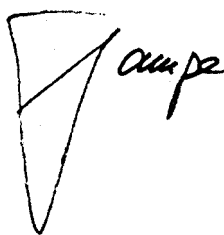
§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde vom 24.05.2006 außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015



Gampe
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Seite 10

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
1.	WERBEVERANSTALTUNG			
1.1	Sonstige Werbe-, Geschenk- und Probenverteilung	bis 100 m ² ab 100 m ²	Tag Tag	5,00 - 50,00 51,00 - 250,00
1.2.	Werbe- und Informationsstände	m ²	Tag	1,00
2.	WERBEANLAGEN			
2.1.	Plakatierung in Plakathaltern	pro Plakat	Woche	5,00
2.1.1	Dauerwerbung in Plakathaltern	pro Plakat	Jahr	260,00
2.1.2	Dauerwerbung in Plakathaltern mit Überdeckung zu temporären Veranstaltungen	pro Plakat	Jahr	130,00
2.2.	Schaukästen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	Stück	Woche	5,00
2.3.	Aufstellen von Blumenkübeln oder Fahrradständern mit Werbung	je angefangenem größer 0,5 m ² Werbefläche	Monat	5,00
3.	GEWERBLICHE NUTZUNG			
3.1.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	m ²	Monat	70,00
3.2.	Ortsfeste Verkaufsstände	m ²	Monat	70,00
3.3.	Verkauf von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen	m ²	Monat	5,00
3.4.	Aufstellen von Warenständern, Warenauslagen u. sonstigen Verkaufseinrichtungen	m ²	Monat	5,00
3.5.	Aufstellen von zeitlich begrenzten Verkaufsständen (Imbiss-, Eisverkaufsstände etc.)	m ²	Monat	3,00 - 15,00
3.6.	Aufstellen und Anbringung von Automaten (Getränke-, Eis- u. sonstigen Warenautomaten)	Stück	Monat	30,00
3.7.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten mit typischem Zubehör für gewerbliche Zwecke (Straßencafé u. ä.)			frei
3.8.	Wochenmärkte/Weihnachtsmärkte	m ²	Tag	0,15
3.9.	Veranstaltungen von Messen, Ausstellungen im Sinne von §§ 64 – 68 der Gewerbeordnung (ohne Wochenmärkte)	m ²	Tag	1,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
4.	LAGERUNG UND AUFSTELLUNG VON GEGENSTÄNDEN			
4.1.	Baustelleneinrichtungsfläche (Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art etc.)	m ²	Woche	1,00
4.2.	Aufstellen von Containern		Tag	5,00
4.3.	Aufstellen von Hebebühnen, Kräne etc.	m ²	Tag	1,00
4.4.	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, und sonstigen Gegenständen	m ²	Tag	1,00
5.	AUFGRABEN DES STRAßENKÖRPERS	m ²	Tag	1,00
6.	SONSTIGE SONDERNUTZUNGEN, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind	m ²	Tag	5,00 – 500,00

Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde

Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG), vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 28.10.2015 die folgende Satzung (Friedhofssatzung) der Stadt Finsterwalde beschlossen:

GLIEDERUNG

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Bestattungen
- § 9 Benutzung der Feierhallen
- § 10 Kühlhalle
- § 11 Säрге

§ 12 Ruhezeit

§ 13 Nutzungsrecht

§ 14 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Reihengrabstätten - grüne Wiese - mit Grabmal
- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Urnenbeibettungswahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlage - anonym
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel
- § 23 Bestattung unter Bäumen
- § 24 Urnenkammer
- § 25 Allgemeines Erdbestattungsfeld
- § 26 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 28 Wahlmöglichkeit
- § 29 Grabausstattung und -pflege
- § 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 31 Grabmalgestaltung
- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Anlieferung von Grabmalen
- § 34 Standsicherheit der Grabmale
- § 35 Unterhaltung der Grabmale
- § 36 Beräumung von Grabstätten
- § 37 Vernachlässigungen

VI. Schlussvorschrift

- § 38 Alte Rechte
- § 39 Haftung

§ 40 Gebühren

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in der Sonnewalder Straße und im Ortsteil Sorno.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe entsprechend § 1 der Friedhofssatzung sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Finsterwalde. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt der Stadt Finsterwalde.

(2) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Finsterwalde oder in den Ortsteilen Sorno oder Pechhütte hatten.

(3) Die Bestattung von Personen auf den städtischen Friedhöfen, die nicht in Finsterwalde oder den Ortsteilen Sorno und Pechhütte lebten, kann von der Stadt zugelassen werden, wenn der/die Antragssteller/-in an der Bestattung auf einem der Friedhöfe ein berechtigtes Interesse hat und die Bestattung der Einwohner weiterhin gewährleistet ist.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können geschlossen werden. Gleiches gilt für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

(3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Dem/Der Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem/der Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

(5) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Stadt ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

(5) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z. B. Fahrräder) zu befahren. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Für die zugelassenen Gewerbetreibenden gilt diese Ausnahme nur insoweit, wie die konkrete Benutzung der Wege mit Fahrzeugen der Ausübung ihres Gewerbes dient.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu entsorgen,
- h) in den bereitgestellten Containern Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. zu entsorgen,
- i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
- j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege zu entnehmen,
- k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

(6) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Finsterwalde. Die Zulassung ergeht durch Zulassungsbescheid und wird auf 3 Jahre befristet. Der Zulassungsbescheid regelt den Umfang der Tätigkeiten, ist stets mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Für die Zulassung wird eine Gebühr erhoben.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) einen ausreichenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter/-innen haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/-innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten, mit Ausnahme der Bestatter, dürfen nur montags bis freitags ausgeführt werden. Jeweils 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Arbeiten abzuschließen und die Arbeitsstellen sauber und ordentlich zu hinterlassen. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Anlieferung von Särgen in die Kühlhalle ist durch Bestattungsinstitute jederzeit möglich.

(5) Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zustimmung auf Zeit oder dauerhaft durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Ermahnung entbehrlich.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europä-

ischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1, 2 und 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gleichzeitig sind Art und Umfang der Bestattung, d. h. Grabart, Trauerfeier, Redner etc., festzulegen. Für die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Stadt festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt. An Werktagen finden nach 13:30 Uhr keine Bestattungen statt.

In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Stadt Ausnahmen zulässig. Dadurch entstehende Mehrkosten für personelle Aufwendungen und Betriebskosten hat der/die Antragsteller/-in zu tragen.

(3) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(4) Die Aufbahrung der/des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Die Aufbahrung eines/einer Verstorbenen zur Abschiednahme der Angehörigen vor der Bestattungsfeierlichkeit kann in der Schauzelle oder in der Feierhalle gestattet werden. Säрге, die rasch verwesende Leichen enthalten bzw. bei denen gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen nicht geöffnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die amtsärztlichen Bestimmungen.

(6) Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht wegen gesundheitsaufsichtlicher oder sonstiger Bedenken von vornherein geschlossen zu halten sind.

(7) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 8 Bestattungen

(1) Die Stadt stellt auf den Friedhöfen in der Sonnwalder Straße und im Ortsteil Sorno Einrichtungen für Trauer-

feiern sowie auf dem Friedhof in der Sonnewalder Straße zusätzlich eine Kühlhalle bereit. Für Bestattungen und Ausgrabungen ist die Stadt zuständig. Im Einvernehmen mit der Stadt können diese Arbeiten auch von den Bestattern ausgeführt werden. Das Tragen und Versenken von Särgen obliegt dem Bestatter. Urnen hingegen können von der Friedhofsverwaltung oder dem Bestatter getragen und eingelassen werden.

(2) Soweit es sich um Wahlgrabstätten handelt, muss der/die Nutzungsberechtigte der Grabstätte veranlassen, dass vor dem Grabaushub störende Grabausstattung (auch Bepflanzung) entfernt wird. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der/dem Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt zu erstatten.

(3) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 9

Benutzung der Feierhallen

(1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.

(2) Die Ausstattung der Feierhallen wird durch die Stadt vorgenommen. Nach Absprache mit der Stadt ist eine zusätzliche Dekoration möglich. Die Halle ist nach der Trauerfeier in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(3) Wünschen die bestattungspflichtigen Angehörigen der/des Verstorbenen, dass in der Feierhalle vorhandene religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so ist dem in geeigneter Weise zu entsprechen.

(4) Das Aufstellen des Sarges kann untersagt werden, sofern dies zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefahren erforderlich ist.

§ 10

Kühlhalle

(1) Die Kühlhalle dient ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Bei der Einlieferung in die Kühlhalle muss der Sarg mit der Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Die Bestatter haben außerdem jeweils einen Einlieferungsschein auszufüllen und in den vorhandenen Briefkasten einzuwerfen.

(3) Der Betrieb der Kühlhalle kann eingestellt werden, wenn diese nicht mehr benötigt wird. Hiervon wird seitens der Stadt ausgegangen, wenn über einen Zeitraum von 6 Monaten keine Nutzung erfolgt ist.

§ 11

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen

ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der/des Verstorbenen soll nur aus Papierstoffen und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,05 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Einzelfällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erd- und Feuerbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Ist zu erwarten, dass Leichen innerhalb der Ruhefrist nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhefrist festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.

(3) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen der Stadt nicht zugelassen. Ausnahmen sind bei Toten möglich, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung noch konserviert werden mussten.

(4) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Ein Grab darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 13

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt: Reihengräber Erdbestattung	20 Jahre
Wahlgräber Erd-/Urnenbestattungen	30 Jahre
Reihengräber für Urnenbestattung	20 Jahre

(2) Nutzungsrechte können nur verliehen werden, wenn die technischen und sachlichen Voraussetzungen für die in § 15 aufgelisteten Grabarten gegeben sind.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich, ausgenommen hiervon sind die Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel für Doppelbelegung sowie die Bestattung unter Bäumen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr erfolgen.

(4) Das Nutzungsrecht erlischt,

a) wenn die Zeit, für die es verliehen wurde, abgelaufen ist.

b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird.

c) wenn der/die Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeiten aller Verstorbenen, aber vor Ablauf des eigentlichen Nutzungsrechtes, zurückgibt.

(5) Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte wird 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes angeschrieben und um schriftliche Mitteilung gebeten, ob eine Verlängerung oder Beendigung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erfolgen soll.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend Absatz 4 b) und c) erlischt.

(7) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(3) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen auf den Friedhöfen in Trägerschaft der Stadt erfolgen nur auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten.

(4) Die Durchführung von Umbettungen oder Ausgrabungen auf den Friedhöfen in Trägerschaft der Stadt obliegt der Stadt. Sollte die Umbettung auf einen Friedhof in anderer Trägerschaft erfolgen, so führt die Stadt die Ausgrabung durch. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung oder Ausgrabung unvermeidbar entstehen, hat der/die Nutzungsberechtigte zu tragen.

(7) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Finsterwalde. Nutzungsrechte an diesen Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden.

(2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

- a) Reihengrabstätten (§ 16)
- b) Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - (§ 17)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 18)
- d) Wahlgrabstätten (§ 19)
- e) Urnenbeibettungswahlgrabstätten (§ 20)
- f) Urnengemeinschaftsanlage - anonym (§ 21)
- g) Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel (§ 22)
- h) Bestattung unter Bäumen (§ 23)

i) Urnenkammer (§ 24)

j) Allgemeines Erdbestattungsfeld (§ 25)

k) Ehrengrabstätten (§ 26)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.

(4) Die Neueinrichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen. In bestehenden Familiengruften sind keine Erdbestattungen gestattet.

(5) Über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird ein Nutzungsvertrag zwischen der/dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Finsterwalde abgeschlossen.

(6) Der/Die Nutzungsberechtigte hat die Stadt über jede Änderung seiner/ihrer Adresse schriftlich oder zur Niederschrift zu informieren.

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener/eine Verstorbene bestattet werden. In Einzelfällen kann die Beisetzung von 2 Verstorbenen einer Familie zugelassen werden, wenn diese am gleichen Tag beigesetzt werden und hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Beisetzung im gleichen Grab dem Willen beider Verstorbenen entspricht.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr; Größe der Gräber 1,30 m x 0,80 m.
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr; Größe der Gräber 2,50 m x 1,25 m.

(4) Die Grabstätten sind entsprechend der Gestaltungsvorschriften der Stadt Finsterwalde sowie der sonstigen Satzungsvorgaben anzulegen.

§ 17

Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal -

(1) Die Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.

(2) In jeder Reihengrabstätte - grüne Wiese mit Grabmal - darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfeld); Größe der Gräber 1,30 m x 0,80 m.
- b) Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr; Größe der Gräber 2,50 m x 1,25 m.

(4) Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht erlaubt.

§ 18**Urnenreihengrabstätten**

(1) Die Urnenreihengräber sind Grabstätten für jeweils 1 Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Die Größe der Grabstätten beträgt 0,50 m x 0,80 m.

(3) Die Grabstätte ist allseitig mit einer Einfassung aus Naturstein, entsprechend § 31, zu umranden. Dabei ist die Vorderseite als Sockel für den Grabstein auszubilden.

§ 19**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen, an denen die Stadt auf Antrag ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verleiht. Bei unbelegten Gräbern können ein Sarg oder bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Es sind eingerichtet:

- a) einstellige Wahlgrabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen,
- b) zwei- oder mehrstellige Wahlgrabstätten für Erd- oder Feuerbestattungen,
- c) Wahlgrabstätten mit maximal 4 Gräbern für Feuerbestattungen.

Die Lage der Grabstätten kann von dem/der Nutzungsberechtigten innerhalb der zur Bestattung anstehenden Grabfelder gewählt werden.

Die Abmessungen der Wahlgrabstätten einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume sind:

- a) 2,50 m lang x 1,50 m breit für eine Erdbestattungsstelle,
- b) für jede weitere Erdbestattungsstelle + 1,50 m in der Breite,
- c) 0,80 m x 0,80 m bzw. 1 m x 1 m für bis zu 4 Urnen,
- d) die Abmessungen bestehender Grabstellen bleiben unberührt.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/-in für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen/seine Nachfolger/-in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes der/des Übertragenden wirksam wird. Die/Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 3 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(4) Wird bis zum Ableben der/des Nutzungsberechtigten keine Regelung nach Absatz 2 getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die/den Angehörige/-n der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den Ehepartner oder den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- b) auf die gemeinsamen leiblichen und adoptierten Kinder,
- c) auf die Kinder des Ehepartners oder des Partners der eingetragenen Lebensgemeinschaft,

d) auf die Enkel des zuletzt Beigesetzten,

e) auf die Eltern,

f) auf die Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird der/die Älteste, nachfolgend die jüngere Person Nutzungsberechtigte/-r. Die Stadt kann eine/einen andere/-n Nutzungsberechtigte/-n zulassen, wenn die Person, auf die das Nutzungsrecht übergegangen ist, eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt.

(5) Der/Die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen sowie über die Art, Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20**Urnenbeibettungswahlgrabstätten**

(1) Urnenbeibettungswahlgrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die einer Wahlgrabstätte nach § 19 Abs. 1 a) und b), auf Antrag zugeordnet werden können und mit dieser eine Einheit bilden. Das Nutzungsrecht der Urnenbeibettungswahlgrabstätte muss dem Nutzungsrecht der Wahlgrabstätte entsprechen.

(2) Die Größe der Urnenbeibettungswahlgrabstätte beträgt 1,50 m x 0,50 m.

(3) Je Urnenbeibettungswahlgrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urne muss durch die Dauer des Nutzungsrechtes abgedeckt sein.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(6) Auf Wunsch kann am Kopfende der Grabstelle eine liegende Tafel oder Platte eingebracht werden.

§ 21**Urnengemeinschaftsanlage - anonym**

(1) In einer Urnengemeinschaftsanlage - anonym werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) unterirdisch beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

(2) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt.

(3) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlage - anonym wird ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

§ 22

Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel

(1) Belegungsformen:

a) Einzelbelegung

Bei einer Einzelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) unterirdisch beigesetzt.

b) Doppelbelegung

Bei einer Doppelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 12)

unterirdisch beigesetzt. Ein Doppelbelegungsfeld beträgt 0,40 m x 0,80 m und bietet die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Urne in diesem Belegungsfeld beizusetzen.

Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung ist das Nutzungsrecht für das Grab der 1. Urne entsprechend der Ruhezeit der 2. Urne zu verlängern.

(2) Je Grab kann eine Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird an der jeweils betroffenen Beisetzungsstelle eine Schrifttafel eingelassen.

(3) Die Schrifttafel wird in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Stadt vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht.

(4) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlagen - mit Schrifttafel wird ausschließlich von der Stadt durchgeführt.

(5) Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht erlaubt. Ausschließlich das Ablegen einer einzelnen Blume auf der Grabtafel ist gestattet.

§ 23

Bestattung unter Bäumen (BuB)

(1) Auf dem Friedhof in der Sonnewalder Straße können auf Antrag auf einer vorbereiteten Fläche Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden.

(2) Den Termin der Urnenbeisetzung, die Lage des Beisetzungsortes und die Menge der möglichen Urnengrabstätten je Baum werden durch die Stadt festgelegt.

(3) Es werden ausschließlich Einzelgrabstellen mit einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne vergeben.

(4) Das vergebene Nutzungsrecht muss der Ruhezeit der Urne entsprechen.

(5) Nach der Beisetzung wird in das jeweils betroffene Rasenfeld eine Namenstafel eingelassen.

(6) Die Namenstafel wird in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Stadt vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht.

(7) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(8) Das Umfeld ist in seinem natürlichen Charakter zu belassen. Der Baum darf in seinem Erscheinungsbild nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Es ist den Nutzungsberechtigten daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(9) Die Durchführung pflegerischer sowie sonstiger Maßnahmen seitens der Stadt oder eines von der Stadt Beauftragten, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, bleiben vom § 23 Abs. 8 Satz 2 unberührt.

(10) Es ist nicht gestattet:

- Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

(11) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grabstätten wird ausschließlich von der Stadt durchgeführt.

§ 24

Urnenkammer

(1) Die Urnenkammer ist je nach Bauart eine Kammer (Urnenstele, Urnenwand), die eine Urne aufnehmen kann. Die Stadt vergibt an der Urnenkammer auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren.

(2) Die Größe kann je nach Bauart variieren.

(3) Der Standort der Urnenstele oder Urnenwand wird durch die Stadt festgelegt.

(4) Das erworbene Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Kammer kann auf Antrag jederzeit zurückgegeben werden.

(6) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnenkammeranlage wird ausschließlich von der Stadt durchgeführt.

(7) An der Urnenkammer ist es untersagt:

- a) Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder Erinnerungsstücke zu befestigen,
- b) die Urnenkammern eigenmächtig zu öffnen, zu verändern, zu bearbeiten oder zu schmücken.

Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

(8) Die Verschlussplatte wird in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Stadt vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht.

§ 25

Allgemeines Erdbestattungsfeld

(1) Im Allgemeinen Erdbestattungsfeld werden Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) bestattet. Das Grabfeld besteht aus einer Rasenfläche und die Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

(2) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt.

(3) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Allgemeinen Erdbestattungsfeldes wird ausschließlich von der Stadt durchgeführt. Grabschmuck, Blumen, Kerzen, Lampen, Gestecke und dergleichen dürfen nicht abgelegt werden.

§ 26

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Finsterwalde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte, auch in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften, ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

(2) Die Gestaltung einer Grabstätte mit besonderer kultureller oder historischer Bedeutung für die Stadt Finsterwalde kann von den Festsetzungen dieser Satzung in begründeten Fällen abweichen. Die Errichtung und jede Veränderung der Gestaltung außerhalb der Festsetzungen dieser Satzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(3) Insbesondere sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten ist in einer würdigen, dem Zweck des Friedhofs entsprechenden Weise vorzunehmen.
- b) Die Vorgaben der Stadt hinsichtlich der Gestaltung der Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder, der Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten und der Anlage von Zwischenwegen sind einzuhalten. Die detaillierten Vorgaben sind den Gestaltungsvorschriften, die Anlage und damit Bestandteil der Satzung sind, zu entnehmen.
- c) Die Vorgaben (Gestaltungsvorschriften) zur Anwendung bodenbedeckender Pflanzen zur Grundbepflanzung sind einzuhalten. Dauerpflanzungen sollten aus einer oder wenigen miteinander kombinierfähigen Pflanzenarten bestehen.
- d) Von angelegten Bepflanzungen dürfen keine Störungen auf benachbarte Gräber ausgehen. Auf den Gräbern dürfen Gehölze nicht höher sein als der Grabstein.
- e) Auf schriftlichen Antrag besteht die Möglichkeit Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zu erwirken. Diese Art der Sondergestaltung muss jedoch § 27 (3) a) dieser Satzung entsprechen.

§ 28

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof in der Sonnewalder Straße stehen Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Wahl.

(2) Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor der Verleihung eines Nutzungsrechts hinzuweisen.

§ 29

Grabausstattung und -pflege

(1) Die Erstgestaltung der Grabhügel erfolgt durch die Stadt.

Das Herrichten der Grabstätte nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften, die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte sowie das Schmücken obliegen dem/der Nutzungsberechtigten. Sofern diese Arbeiten nicht selbst durchgeführt werden können, so besteht die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten.

(2) Alle Grabstellen sollen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instand zu halten. Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen und die Grabstelle auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn diese trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten wird.

Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann innerhalb der Ruhefrist nur mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.

(3) Das Anlegen von Anpflanzungen und Hecken um Grabstellen ist nur entsprechend der ergangenen Gestaltungsvorschriften gestattet. Die Hecken sollen regelmäßig geschnitten werden und sich in der Höhe denen der Nachbargräber anpassen sowie den Gestaltungsvorschriften entsprechen.

(4) Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze schriftlich und unter Festsetzung einer 1-monatigen Frist verlangen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst durchführen, wenn die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nachkommt.

(5) Innerhalb von Wahlgrabstätten sind Steineinfassungen aus natürlichem Material und ohne Fundament zulässig, wenn sie durch eine Fachfirma errichtet werden.

(6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern durch die/den Nutzungsberechtigte/-n zu entfernen und in den bereitgestellten Abfallbehältern unter Beachtung der Trennung von verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen abzulegen.

(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten in den Grabstätten ist nicht gestattet.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Stadt.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Eine Entsorgung solcher Stoffe auf dem Friedhof ist daher nicht gestattet.

§ 30**Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

- a) das Kindergrabfeld
- b) der Friedhof im OT Sorno

§ 31**Grabmalgestaltung**

(1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Als Werkstoff für Grabmale sind Natursteine in verschiedenen Farbgebungen zu verwenden. In den in § 30 benannten Grabfeldern sind auch geeignete alternative Materialien zulässig.

Geeignete alternative Materialien sind Holz und Metall, die unter witterungsbeständigem Anstrich zu halten sind.

(3) Das verwendete Material muss von einer Fachfirma verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.

(4) Ein Grabmal soll möglichst aus einem Stück hergestellt werden. Werden verschiedene Materialien angewandt, so ist dies im Entwurf detailliert zu beschreiben.

(5) Nicht gestattet sind Gips und Beton, Glasplatten und Blechformen aller Art.

(6) Politur ist nicht zulässig.

(7) Grabmale dürfen höchstens die nachfolgenden Maße aufweisen:

Grabarten	größte Breite (m)	größte Höhe (m)	Mindest- stärke (m)
Steingrabmale			
Kindergräber	0,45	0,65	0,12
Reihengräber	0,40 - 0,55	0,90	0,12
Urnenwahlgräber	0,40 - 0,65	0,80	0,12
Einzelgräber	0,70 - 0,90	1,20	0,12
Doppelwahlgräber	0,90 - 1,0	1,75	0,12
Urnenreihengräber	0,40 - 0,50	0,65	0,12
Steineinfassungen			
Urnenreihengräber		0,50 m x 0,80 m	
Urnenwahlgräber (BHU, KMU)		0,80 m x 0,80 m	
oder		0,80 m x 1,20 m	
Grabhügel		1,70 m x 0,70 m	
Gedenktafeln			
Schrifttafel für die UGA/T.:		0,22 m x 0,15 m x 0,06 m Schriftgröße: 0,025 m	
Schrifttafel für die BuB:		0,30 m x 0,20 m x 0,06 m Schriftgröße: 0,025 m	

(8) Die zulässige Sockelhöhe beträgt 0,12 m. Ist es in Wahlgrabstätten durch Bewuchs oder Erdauffüllung erforderlich, so kann der Sockel bis 0,20 m betragen. Die Mindesthöhe stehender Grabmale beträgt 0,50 m.

(9) Die Form des Denkmals soll schlicht und klar sein sowie sich in das Grabumfeld einfügen.

§ 32**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung und Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,15 m sind. Die Anträge sind von dem Nutzungsberechtigten zu stellen. Das Nutzungsrecht ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizulegen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab von 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen, provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.

§ 33**Anlieferung von Grabmalen**

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:

- a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
- b) der genehmigte Entwurf,
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt überprüft werden können.

§ 34**Standesicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes (Richtlinien

des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Errichten und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 32. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen erfolgt jährlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen Beauftragten.

§ 35

Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die/Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 36

Beräumung von Grabstätten (Neuregelung des § 34)

(1) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist diese, in Absprache mit der Stadt, zu beräumen und ebenerdig herzurichten. Dazu zählen die Grabmale einschließlich Sockel und Fundamentierung, sonstige bauliche Anlagen, sonstiges Grabzubehör, die Grabhügel sowie der Bewuchs samt Wurzelwerk. Anfallende Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen und dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter verbracht werden. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes kann die Stadt Finsterwalde das Eigentum an dem Grabmal übernehmen, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der/des Nutzungsberechtigten.

(2) Nach durchgeführter Beräumung erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine Abnahme der Grabstätte. Wird für die Beräumung ein/eine Gewerbetreibende/-r beauftragt, ist dieser mit einzubeziehen.

Anschließend wird ein Abnahmeprotokoll erstellt und von den Beteiligten unterzeichnet.

(3) Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes beräumt werden, so fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die hierdurch gegebenenfalls anfallenden Kosten einer Beräumung bzw. ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte durch die Stadt sind von der/dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 37

Vernachlässigungen

(1) Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat die/der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätten innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug von Nutzungsrechten ist die/der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen – ist diese/dieser nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Mit Entziehungsbescheid ist die/der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die/Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld sowie im Entziehungsbescheid auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Für den Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

VI. Schlussvorschrift

§ 38

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch äußere Einflüsse Dritter, durch Diebstahl oder durch Tiere verursacht werden.

Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht.

Im Übrigen haftet die Stadt Finsterwalde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 40

Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr) ist durch die Verleihung oder Beendigung des Nutzungsrechts innerhalb des Kalenderjahres nicht teilbar.

(3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus gezahlten Gebühren besteht nicht.

(4) Sofern die Gebühren für bestehende Grabstätten nicht entrichtet werden, so kann die Stadt das an einer Grabstätte bestehende Nutzungsrecht nach Ablauf aller Ruhezeiten entziehen.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld kann belegt werden, wer vorsätzlich oder auch fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 5
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z.B. Fahrräder) befährt. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen entsorgt,
 - h) Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. in die bereitgestellten Container entsorgt,
 - i) Tiere mitbringt - ausgenommen Blindenhunde,
 - j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege verwendet,
 - k) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert.
3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 5 als Gewerbetreibender ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder mit Wasser aus Zapfstellen des Friedhofes reinigt;
 5. entgegen § 17 Abs. 4 oder § 22 Abs. 5 Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck ablegt;
 6. entgegen § 21 Abs. 3 Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ablegt;
 7. entgegen § 23 Abs. 10 Erinnerungsstücke niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt, Anpflanzungen vornimmt oder Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablegt;
 8. entgegen § 24 Abs. 7 a Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder Erinnerungsstücke an der Urnenkammer befestigt;
 9. entgegen § 24 Abs. 7 b die Urnenkammer eigenmächtig öffnet, verändert, bearbeitet oder schmückt;
 10. entgegen § 25 Abs. 3 Grabschmuck, Blumen, Kerzen, Lampen, Gestecke und dgl. ablegt;
 11. entgegen § 29 Abs. 9 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken verwendet oder solche Stoffe auf dem Friedhof entsorgt;
 12. entgegen § 32 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert;
 13. entgegen § 32 Abs. 7 Grabmale und bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 14. entgegen § 34 Abs. 1 Grabmale nicht entsprechend der allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes fundamentiert und so befestigt, dass diese dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken;
 15. entgegen § 35 Abs. 1 Grabmale nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält;
 16. entgegen § 36 Abs. 1 anfallende Abfälle nicht auf eigene Kosten, sondern in den bereitgestellten Abfallbehältern, entsorgt;
 17. entgegen § 37 Grabstätten vernachlässigt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I. S. 706) mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden

§ 42

In-Kraft-Treten

Die Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015



Gampe
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

Anordnung der Ersatzbekanntmachung

BV-2015-118

Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde

Hiermit wird angeordnet, den in der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 beschlossenen Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, welches als Beilage zu den „Sängerstadt Nachrichten - Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint, bekannt zu machen.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde

Montag:	9 bis 16 Uhr
Dienstag:	9 bis 18 Uhr
Mittwoch:	9 bis 16 Uhr
Donnerstag:	9 bis 18 Uhr
Freitag:	9 bis 12 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat: 9 bis 12 Uhr aus.	

Finsterwalde, 03.11.2015



Gampe
Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2016

Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.10.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1 Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.261.100 EUR
	die Aufwendungen	2.887.100 EUR
	der Jahresgewinn	374.000 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	946.144 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-1.810.000 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	-69.500 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Finsterwalde, 28.10.2015



Gampe
Bürgermeister

ENTWÄSSERUNGSBETRIEB DER STADT FINSTERWALDE

Anlage BV-2007-048-10

7. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser

(Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) Preisblatt für den Zeitraum ab 01.01.2016

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVG. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Änderungen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) in der Fassung vom 03.05.2010 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Anlage 1 der AEB – das Preisblatt zur Abwasserentsorgung – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 der AEB Preisblatt zur Abwasserentsorgung gültig ab 01.01.2016

1 Leistungspreis für Schmutzwasserbeseitigung

1.1 Schmutzwasser nach § 12 AEB

Bruttoendpreis : 2,92 EUR/m³

1.2 Fäkalwasser nach § 14 AEB

Bruttoendpreis : 2,92 EUR/m³

Bezugsgröße für den Leistungspreis für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Anlage gelangt ist.

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten nach § 12 Abs. 2 AEB

- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwassermesseinrichtung,
- als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser,
- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 14 Abs. 1 AEB).

Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung des Leistungspreises abgesetzt. Auf die §§ 12 Abs. 4 bis 6 AEB wird verwiesen.

2 Preis Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 13 Abs. 4 AEB

Bruttoendpreis: 1,00 EUR/m²

Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche („versiegelte Flächen“) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit.

Nutzt der Kunde Niederschlagswasser, wird dies von der Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) berücksichtigt. Es gilt § 13 AEB.

3 Preis dezentrale Entsorgung gemäß § 14 Abs. 4 AEB

Alle Preise beinhalten die Transportkosten.

3.1 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 14 Abs. 2 AEB)

Bruttoendpreis: 35,95 EUR/m³

3.2 Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (mit Kleineinleiterpauschale § 14 Abs. 3 AEB)

Bruttoendpreis: 52,20 EUR/m³

Für die Abrechnung der Behandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird die tatsächlich abgefahrene Menge zu Grunde gelegt. Soweit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

4 Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 5 Abs. 1 a), Abs. 2 AEB Preise (pauschal) für die Herstellung des Hausanschlusses:

4.1 Hausanschlussleitung pro Meter einschl. Verlegung
108,39 EUR

4.2 Kontrollschacht mit Abdeckung (Tiefbau, Lieferung, Einbau)
375,80 EUR

4.3 Zuschlag für befestigte Oberfläche je m²

- Kleinpflaster 31,70 EUR
- Asphalt 36,30 EUR
- Beton 25,56 EUR

4.4 Druckprobe je Anschluss 94,08 EUR

5 Einbau und Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen sowie der Unterzähler für Schmutzwassererlass

Der Grundpreis für jeden geeichten Unterzähler gemäß § 12 Abs. 2 und 4 beträgt:

- bei jährlicher Ablesung:

Qn 1,5 bis Qn 6,0	2,37 EUR/Monat
Qn 10	2,80 EUR/Monat
- bei monatlicher Ablesung:

Qn 2,5 bis Qn 6,0	10,95 EUR/Monat
Qn 10	11,50 EUR/Monat

Alle Preise sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

6 Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Vorherige Preisblätter treten damit außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015



Gampe
Bürgermeister

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.



IMPRESSUM

**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.